

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cotta, Wloch und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Vereinsstrukturen von Linksextremisten, Autonomen und sogenannten Antifaschisten in Thüringen im Jahr 2025

Mit der Kleinen Anfrage 8/2337 wurden detailliert die Vereinsstrukturen in den Phänomenbereichen Rechts extremismus, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ erfragt. Die Landesregierung beantwortete diese unter namentlicher Nennung einzelner Vereine (Drucksache 8/3715).

Zur Wahrung der gebotenen Gleichbehandlung aller extremistischen Phänomenbereiche fragen wir die Landesregierung in identischer Struktur nach entsprechenden Strukturen im Phänomenbereich Linksextremismus, insbesondere im Zusammenhang mit autonomen beziehungsweise gewaltorientierten linksextremistischen Strukturen sowie sogenannten antifaschistischen Zusammenschlüssen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2776** vom 22. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2026 beantwortet:

1. Welche Vereine wurden durch Sicherheitsbehörden in Thüringen im Jahr 2025 als „linksextremistisch“ eingeordnet und, sofern diese als Vereine eingetragen sind, an welchem Standort beziehungsweise bei welchem Vereinsregister fand die Eintragung statt?
2. Welche Angaben kann die Landesregierung zu Zweck und Zielen der in Frage 1 genannten Vereine vornehmen?
3. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über An- oder Abmeldezeitpunkte eingetragener Vereine aus Frage 1 vor?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Der bundesweite linksextremistische Verein Rote Hilfe e. V. verfügt über rund 55 Orts- und Regionalgruppen in verschiedenen Ländern (Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Inneren, 2025).

In Thüringen verfügt der Verein über Ortsgruppen in Erfurt und Jena sowie eine Regionalgruppe in Südthüringen.

Die Rote Hilfe e. V. gilt als die größte linksextremistische Organisation in Deutschland. Diese wurde im Jahr 1975 unter historischer Bezugnahme auf einen vom Jahr 1924 bis zum Jahr 1936 bestehenden gleichnamigen Vorläufer neu gegründet. Der aktuell bestehende, eingetragene Verein hat seinen Sitz in Göttingen (Niedersachsen). Darüber hinaus nimmt die Landesregierung keine Stellung zu Fragen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen und insbesondere den Bund und andere Länder betreffen.

Die von Linksextremisten unterschiedlicher Ausrichtung getragene Organisation definiert sich als „parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“, die vermeintlich politisch Verfolgte aus dem gesamten „linken“ und linksextremistischen Spektrum politisch und materiell unterstützt. Sofern die in der Satzung genannten Zwecke des Roten Hilfe e.V. erfüllt sind, erhalten von juristischen Verfahren Betroffene und bereits rechtskräftig verurteilte Straftäter auf Antrag eine den vereinseigenen Regelungen entsprechende Kostenerstattung. Als Voraussetzung dafür muss jegliche Kooperation mit Justiz- oder Sicherheitsbehörden unterbleiben. Die Rote Hilfe e.V. selbst betont, „keine karitative Einrichtung“ zu sein. Die Unterstützung für die Einzelnen sei ein „Beitrag zur Stärkung der Bewegung“. Der durch exemplarische Strafverfolgung bezweckten Abschreckung stelle die Rote Hilfe e.V. explizit „das Prinzip der Solidarität“ entgegen und ermutige damit zum Weiterkämpfen. Sowohl durch ihr Wirken als „Gefangenenhilfsorganisation“ als auch durch die gezielte Meinungsbildung und -beeinflussung in der Öffentlichkeit – durch Publikationen, Veranstaltungen, Kampagnen – diskreditiert die Organisation den demokratischen Rechtsstaat als „Willkürregime“, behindert staatliches Handeln und versucht letztlich, szenestabilisierend und -stärkend zu wirken. Ohne selbst gewalttätig zu agieren, befürwortet und unterstützt sie so die Gewaltanwendung durch Szeneangehörige.

Die Rote Hilfe e.V. versteht das Handeln von Polizei, Justiz und Strafvollzug als politisch motiviert, es diene zur „Herrschaftssicherung der Machthabenden“. Der Verein lehnt das staatliche Gewaltmonopol ab. Der Bekämpfung des Terrorismus dienende Gesetze deutet die Rote Hilfe e.V. als „Feindstrafrecht“, welches die Regeln einer „normalen“ Prozessführung und Ermittlung missachte. Das Ziel sei es, „politische Aktivität gegen die herrschenden Zustände unmöglich“ und Menschen durch „ausgeübte oder angedrohte Gewalt“ gefügig zu machen.

So hält die Rote Hilfe e.V. etwa im Rahmen der „Kurdistan-Solidarität“ unter anderem an ihrem Engagement für Mitglieder und Sympathisanten der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) fest und entsprechend auch an wiederkehrenden Forderungen nach einer Aufhebung des PKK-Verbots.

Ebenso unterstützt der Verein die im Jahr 2024 in Berlin verhaftete, dort in der Illegalität lebende und mit der früheren terroristischen Vereinigung „Rote Armee Fraktion“ in Verbindung gebrachte Person.

4. Welche Vereine wurden durch Sicherheitsbehörden in Thüringen im Jahr 2025 der Szene der „Autonomen“ beziehungsweise dem gewaltorientierten Linksextremismus zugeordnet und, sofern diese als Vereine eingetragen sind, an welchem Standort beziehungsweise bei welchem Vereinsregister fand die Eintragung statt?
5. Welche Angaben kann die Landesregierung zu Zweck und Zielen der in Frage 4 genannten Vereine vornehmen?
6. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über An- oder Abmeldezeitpunkte eingetragener Vereine aus Frage 4 vor?
7. Welche Vereine wurden durch Sicherheitsbehörden in Thüringen im Jahr 2025 dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet und, sofern diese als Vereine eingetragen sind, an welchem Standort beziehungsweise bei welchem Vereinsregister fand die Eintragung statt?
8. Welche Angaben kann die Landesregierung zu Zweck und Zielen der in Frage 7 genannten Vereine vornehmen?
9. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über An- oder Abmeldezeitpunkte eingetragener Vereine aus Frage 7 vor?

Antwort zu den Fragen 4 bis 9:

Zu den Fragen 4 bis 9 liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

10. Welche der in den Fragen 1, 4 und 7 genannten Vereine verfügen oder verfügten im Jahr 2025 zeitweise über den Status der Gemeinnützigkeit?

Antwort:

Die Rote Hilfe e.V. gibt in ihrer Satzung an, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolge, insbesondere durch die Unterstützung politisch Verfolgter. Der Verein sei selbstlos tätig und verfolge eigenwirtschaftliche Zwecke ausschließlich zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Vereinszwecks.

Darüber hinaus liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, da der Verein im niedersächsischen Vereinsregister gelistet wird und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung fällt.

Außerdem können die Körperschaften, die aktuell als gemeinnützig anerkannt sind, im Zuwendungsempfängerregister eingesehen werden. Dieses kann über die Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern aufgerufen werden.

In Vertretung
Müller
Staatssekretär